



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Marktgemeinde Niklasdorf  
Hauptplatz 1  
8712 Niklasdorf

Bearb.: Marcel Kerschbaumer  
Tel.: +43 (3842) 45571-254  
Fax: +43 (3842) 45571-550  
E-Mail: [bhln@stmk.gv.at](mailto:bhln@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54189/2016-7

Leoben, am 10.09.2018

Ggst.: Jagdpachtperiode

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 9 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, endet die laufende Jagdpachtzeit zur Ausübung des Jagdrechtes in den folgenden Gemeindejagdgebieten des politischen Bezirkes Leoben am **31.03.2019**:

- **Eisenerz**
- **Kalwang**
- **Kammern i.L.**
- **Kraubath/Mur**
- **Mautern/Stmk.**
- **Niklasdorf**
- **Proleb**
- **Radmer**
- **St. Stefan o.L.**
- **St. Peter Freienstein**
- **Trofaiach** (ausgenommen ehemaliges Gemeindegebiet von Hafning)
- **Vordernberg**
- **Wald am Schoberpaß,**

Die kommende Jagdpachtperiode dauert gemäß § 82e Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz vom 01.04.2019 bis 31.03.2028.

Aus diesem Grunde werden diejenigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. diejenigen Eigenjagdbesitzer, welche für die kommende Jagdpachtzeit im Bereich des politischen Bezirkes Leoben die Befugnis zur Eigenjagd bzw. ein Vorpachtrecht an einem Jagdeinschluss (Enklave) oder eine Abrundung beanspruchen, aufgefordert,

**ab 01.10.2018 binnen sechs Wochen**

bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben den Anspruch auf Ausübung der Eigenjagdbefugnis (in angemessener Weise begründet) anzumelden bzw. um die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung schriftlich anzusuchen.

Der Anmeldung des Anspruchs zur Eigenjagd sind ein aktueller Grundbuchsauszug, der Nachweis hinsichtlich des Besitzes einer gültigen Jagdkarte sowie eine Lageplankopie aus der Katastermappe beizulegen.

Der Einräumung eines Vorpachtrechts an einem Jagdeinschluss bzw. einer Abrundung sind ein Grundbuchsauszug sowie eine Lageplankopie aus der Katastermappe mit eingezeichneter Vorpachtfläche und Nachweisunterlagen beizulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Stmk. Jagdgesetz ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd **dann nicht erforderlich**, wenn die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit bereits stattgefunden hat, das Eigenjagdrecht als solches für diese Jagdpachtzeit anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

Um die Feststellung und die Einräumung eines Vorpachtrechts nach § 12 Abs. 2 Stmk. Jagdgesetz (Enklave) ist auf jeden Fall innerhalb der Anmeldefrist anzusuchen; für ein Vorpachtrecht nach § 12 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz (Abrundung) nur dann, wenn eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen zwischen den Jagdberechtigten benachbarter Jagdgebiete nicht zu Stande gekommen ist.

Die schriftlichen zivilrechtlichen Vereinbarungen sind der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzulegen.

**Ergeht gegen RSb an:**

1. alle für die laufende Jagdpachtzeit anerkannten Eigenjagdberechtigten im Verwaltungsbezirk Leoben, ausgenommen für die Gemeinden Leoben und Traboch infolge abweichender Jagdpachtperioden;

**Ergeht per E-mail gegen Zustellnachweis an:**

- 1.) alle Stadt-, Marktgemeinde- und Gemeindeämter des Bezirkes Leoben, ausgenommen die Gemeinden Leoben und Traboch per E-mail, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
- 2.) die Amtstafel im Hause.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Marcel Kerschbaumer  
(elektronisch gefertigt)